

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23.01.2014

Beschluss-Nr.: 315-(V.)/2013

Gegenstand der Vorlage:
Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen (Stadtrat, Ortschaftsräte) am 25.05.14

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 i. V. m. § 8a KWG LSA

Begründung:

Wahlleiter ist in den Gemeinden der Bürgermeister. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

Herr Eichler beabsichtigt, für die am gleichen Tag (25.05.14) stattfindenden Kreistagswahlen zu kandidieren. Wahlbewerber können nicht gleichzeitig Wahlleiter oder Stellvertreter sein. (§ 9 Abs. 3 KWG LSA)

Daher sind durch Beschluss des Stadtrates ein Stadtwahlleiter und ein stellvertretender Stadtwahlleiter zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: keine

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	16.01.2014	
Stadtrat	23.01.2014	

Anlagen:

keine

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt,

a) **Herrn Henning Konrad Otto**, Stellvertretender Bürgermeister und Dezernent, **zum Wahlleiter** und

b) **Frau Carola Aust**, Amtsleiterin Rechts- und Ordnungsamt, **zur stellvertretenden Wahlleiterin**

für die Stadt Haldensleben zur Kommunalwahl (Stadtrat und Ortschaftsräte) am 25.05.14 zu berufen.

Bürgermeister